

GEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde St. Aldegund vom 10.05.2022

**für die Benutzung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes des Bürgerhauses
und des Ausoniuskellers in St. Aldegund**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde St. Aldegund in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweise Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes des Bürgerhauses und des Ausoniuskellers erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der in § 1 genannten Räumlichkeiten. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

		<u>Bürgerhaus</u>	<u>Keller</u>
a) Festveranstaltungen	je Tag	260,00 €	130,00 €
dito -Auswärtige-	je Tag	320,00 €	160,00 €
b) Familienabende der örtlichen Vereine			gebührenfrei

1. Hochzeiten oder sonstige Familienfeiern	200,00 €	130,00 €
2. dito -Auswärtige-	320,00 €	160,00 €
3. Beerdigungskaffe	100,00 €	-----
4. dito -Auswärtige-	120,00 €	-----
c) Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen)	100,00 €	-----
Sonderveranstaltung im Tanzkeller	-----	75,00 €

(2) Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannten Gebührenberechnung einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Anfrage festgelegt.

(3) Die Kosten der Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt, soweit der Veranstalter die Reinigung nicht selbst übernimmt.

(4) Bruch, Verlust von Kücheneinrichtungsgegenständen und sonstigen Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zugunsten der Ortsgemeinde St. Aldegund an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08.01.1996 in der Fassung des V. Nachtrages vom 01.12.2010 außer Kraft.

St. Aldegund, den 10.05.2022
Günter Treis, Ortsbürgermeister